

STATUTEN

des Vereines „INAMEA – Bildung mit Herz und Hirn“

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „INAMEA – Bildung mit Herz und Hirn“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Völkermarkt.
- 3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich

§2. Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt die Führung der von Bildungseinrichtungen und die Förderung und Durchführung pädagogischer und sozialer Forschung, wobei insbesondere die Möglichkeiten von offenen und selbstaktiven Lernprozessen in Bildungseinrichtungen aber auch allen anderen Lebensbelangen im Mittelpunkt stehen.

Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:

die Förderung von ganzheitlichen Lehr- und Lernmethoden;
die Gründung und Organisation Bildungseinrichtungen;
die Erhaltung von Bildungseinrichtungen;

Diese Schulen orientieren sich an den Prinzipien der Montessori-Pädagogik, Freinet und Wild und an einer aktiven, nicht direktiven Erziehung. Ganzheitliche Lehr- und Lernmethoden werden in diesen Schulen verwirklicht.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Bereitstellung und laufende Organisation eines oder mehrerer Gebäude samt Freiflächen zum Betrieb von Bildungseinrichtungen
 - Anstellung der für den Betrieb von Bildungseinrichtungen notwendigen Betreuerinnen und Betreuer sowie von sonstigen Bediensteten;
 - Kontakt zu öffentlichen Stellen
 - Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften, CDs, Publikationen und anderen Informationsmaterialien;
 - Einrichtung einer Bibliothek
 - Veranstaltungen
 - Vorträge
 - gesellige Zusammenkünfte
 - Diskussionsabende
 - Seminare, Workshops und Weiterbildungen
- 3) Als materielle Mittel dienen:
 - Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge;
 - Schulgeld, Materialgeld und Reinigungsgeld
 - Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
 - Subventionen, Gastschulbeiträge der Gemeinden, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Untervermietung von Gebäuden und Freiflächen
 - Werbung jeglicher Art
 - Zinserträge
 - Verkauf von Publikationen und anderen Gütern, die zur Gänze oder zum Teil im Rahmen der Vereinstätigkeit produziert wurden
 - Kostenersatz für sonstige Vereinsleistungen

§4. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Mindestens ein Elternteil einer/eines vom Vorstand definitiv aufgenommenen Schülerin/Schülers der Wahnuss-Schule muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder sind.
 - c) Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt für ordentliche Mitglieder kann nur bis 31. Juli jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Meldung bis Beginn des Schuljahres (September), so ist ein Semester des Mitgliedsbeitrages zu bezahlen. Erfolgt der Austritt während des Schuljahres, so ist das volle Jahr an Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7. Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 3) Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht (beratende Stimme).
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 5) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 6) Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11-13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9. Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den letzten drei Monaten des Vereinsjahres statt.

- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat aus Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Stellvertreter) (Abs. 6)) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter bzw. der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 7) Beschlussfassungen der Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zumindest 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem/n Stellvertreter/n, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie dem Beirat.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest, die die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder definiert.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und durch Rücktritt (Abs.10)
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Die Stellvertreter haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegen die Führung einzelner Verantwortungsbereiche wie in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- 3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann bzw. vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann bzw. vom Kassier zu unterfertigen.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes seine Stellvertreter und der Kassier.
- 7) Dem Kassier obliegt die Aufgabe, die Geschäftstätigkeit zu überprüfen und das Ergebnis der Generalversammlung zu präsentieren.

§14. Die Rechnungsprüfer

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15. Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 5 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16. Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.